

SATZUNG

des Vereins

Netzwerk Rehabilitationsforschung in Bayern e.V. (NRFB)

Erstellt durch die Gründungsversammlung am 19.11.2004 in Würzburg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2011 in Bernried/Obb.

§ 1

Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Netzwerk Rehabilitationsforschung in Bayern e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Würzburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Forschung auf dem Gebiet der medizinischen und beruflichen Rehabilitation in Bayern zu fördern.

(2) Die ideelle und materielle Förderung des Satzungszwecks wird verwirklicht durch

a) die Anregung und Koordinierung der Forschung im Sinne des Absatzes 1,

- b) Einwerbung von Forschungsgeldern und Koordinierung der Weiterleitung dieser Mittel an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die Forschung im Sinne des Abs. 1 verwenden,
- c) die Verbreitung von Forschungsergebnissen.
- (3) Erforscht werden sollen insbesondere die Wirksamkeit von Rehabilitationsmaßnahmen sowie Verbesserungsmöglichkeiten ihrer Durchführung. Zudem sollen die Motivation und andere Ressourcen der potentiellen Rehabilitanden und die psychosozialen Auswirkungen der Rehabilitationsmaßnahmen sowie Fragen des Zugangs zur Rehabilitation und der Rehabilitationsnachsorge untersucht werden. Gemeinsames Ziel jedes Forschungsvorhabens ist die Nutzung seiner Erkenntnisse für die ambulante und stationäre Rehabilitation.
- (4) Schwerpunkte der Forschung sollen insbesondere die nachfolgenden Bereiche in unterschiedlichen Indikationsgebieten sein:
- Erfolgskontrolle und Nachsorge
 - Diagnostik, Prognostik, Begutachtung, Indikationsstellungen
 - Auswahl- und Zuweisungsprozesse, Inanspruchnahmeverhalten
 - Rehabilitationsziele, Therapiesteuerung, Interventionen
 - Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement sowie Struktur-, Prozess- und Ergebnisevaluation
 - Gesundheitsökonomie
 - Epidemiologie und Systemforschung
 - individuelles Krankheitsverhalten und Krankheitsbewältigung
 - chronische Krankheiten und ihre körperlichen, psychischen, sozialen und beruflichen Folgen in ihrem sozialen und beruflichen Kontext
- (5) Ziel des Vereins ist auch die Förderung der engen Zusammenarbeit von universitärer Forschung und rehabilitativer Praxis. Hierzu soll ein Verbund von Rehabilitationsträgern, Rehabilitationskliniken, universitären und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit den rehamedizinisch tätigen Ärztinnen/Ärzten, Psychologinnen/Psychologen und Fachkräften hergestellt werden. Die Förderung der Zusammenarbeit kann insbesondere durch Tagungen, Fortbildungen oder die Bildung von Arbeitsgruppen erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Eine auf Gewinn ausgerichtete wirtschaftliche Betätigung wird nicht ausgeübt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form - und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend ihren Beitragsanteilen an die bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Rehabilitationsforschung zu verwenden haben, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere, vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung. Die Übertragung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft; Stimm- und Wahlrecht

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist nur auf Antrag möglich. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Vorstand kann eine verkürzte Kündigungsfrist für den Austritt natürlicher Personen zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Vorschlag der Vorstandschaft wegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied ist der wichtige Grund schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Drittmittel aufgebracht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden vordringlich zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins, insbesondere der Verwaltungskosten erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Dabei hat die Mitgliederversammlung insbesondere Satz 1 zu beachten. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. §10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) In jedem Geschäftsjahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand. Dabei soll eine Frist von vier Wochen zwischen Versendung der Ladung und Mitgliederversammlung eingehalten werden. In vom Vorstand festgestellten Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zehn Prozent der Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl verfehlt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (6) Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist auch ohne Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 4 zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht der Vorstandschaft, die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt unbeschadet von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB die nachfolgenden Aufgaben wahr:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl der Vorstandschaft
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Einlagen
 - i) Festsetzung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vorstandschaft
 - j) Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers auf Vorschlag der Vorstandschaft
 - k) Sonstige Aufgaben, die nach dem Gesetz von der Mitgliederversammlung zwingend selbst wahrgenommen werden müssen.

§ 10 Vorstandschaft und Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus sieben Mitgliedern, davon stellen die bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung drei Mitglieder. Die übrigen Mitglieder sollten einem Rehabilitationsträger, einer Rehabilitationsklinik und/ oder einer wissenschaftlichen Institution angehören.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Für die Wahl zum Mitglied der Vorstandschaft braucht ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Wird auch bei der nächsten Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Kandidat als abgelehnt.
- (3) Die Wahl erfolgt mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit der Wahl eines Nachfolgers endet. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (4) Die Vorstandschaft wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Auf § 14 wird verwiesen.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; hiermit verbundene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Näheres wird durch eine Entschädigungsrichtlinie geregelt.
- (6) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit in und nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfassung der Vorstandschaft erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft; die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf Sachverständige in einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der die Vorstandschaft berät. Für die Mitglieder des Beirats gilt Abs. 5 entsprechend. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung für den Beirat zu regeln.

§ 11

Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
 - c) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans
 - d) Aufstellung des Forschungsförderplanes
 - e) Beschlussfassung über Finanzierungspläne für geförderte Projekte
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins
 - g) Vorschlag zur Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers
 - h) Anstellung und Entlassung des Personals des Vereins
 - i) Abgabe von Empfehlungen an die Zuwendungsgeber bzw. Entscheidung über die Forschungsanträge und Mittelvergabe
 - j) Erstellung des Geschäftsberichts

- (2) Die Vorstandschaft kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden und die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

- (3) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsführer; Sekretariat

- (1) Die Vorstandschaft kann Aufgaben der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins auf einen Geschäftsführer übertragen. Dieser führt die Geschäfte nach Weisung der Vorstandschaft und ist der Vorstandschaft unmittelbar unterstellt. Seine Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Der Verein unterhält ein Sekretariat. Es hat vor allem die Aufgabe, die Vorstandschaft bzw. den Geschäftsführer bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen sowie bei Ausschreibung, Begutachtung und Durchführung von Forschungsvorhaben mitzuwirken.

- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vorstandschaft.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sowie der Ausschüsse der Vorstandschaft sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter bei der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Sitzungsleiter bei Sitzungen der Vorstandschaft ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Vorstandschaft.
- (2) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs bzw. Ausschusses in Kopie zu übersenden
- (3) Erfolgt kein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang, so gelten die Niederschriften als genehmigt; andernfalls sind sie in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zur Erörterung zu stellen.

§ 14 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Vorstandschaft mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Vertretungskompetenzen auf den Geschäftsführer übertragen (§ 30 BGB).

§ 15 Rechnungsprüfung

Der Verein wird von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfern hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung geprüft.